B 113/80

GEMEINDE OVERATH

BEBAUUNGSPLAN NR. 30

FERRENBERG

3. ÄNDERUNG

M. 1:500

.AUSFERTIGUNG

WR I 0.3 (0.4) 28/38° O SD

WA II 0.3 (0.5) 28/38° O SD

SPIELBEREICH A

BR

Flur 3

BP 30, 3. Ä.

Übersicht M. 1:10 000

Anmerkung: Bordsteinhöhen z.B. 142,36 vom Juni / Juli 1979
—"— z.B. (169,02) vom Oktober 1979
Geländehöhen z.B. 151,81 vom 29. April 1980

Angefertigt im Mai 1980

A 0/1

PLANUNTERLAGEN

DIE VORLIEGENDE PLANGRUNDLAGE IST ZT. EINE AB ZEICHNUNG-VERGRÖSSERUNG DER KATASTERFLURKARTE. DIE FLURKARTE IST ENTSTANDEN IM JAHRE — IM MASSTAB — DURCH URAUFNAME - VEREINFACHTE - TEIL - NEUVERMESSUNG. DIE PLANGRUNDLAGE ENTHALT ASSERDEM DIE ERGEBNISSE VON ERGANZUNGSVERMESSUNGEN. ~~(Z.B. GEBAUDE)~~

DIE VORLIEGENDE PLANGRUNDLAGE WURDE ~~ZT.~~ NEU KARTIERT ~~NACH EINWANDFREIEN FORTF. VERMESSUNGEN IN 1:1000 U. NACH EINER TEILNEUVERMESSUNG UND UNTER VERWENDUNG VON FORTF. VERMESSUNGEN VEREINFACHTE NEUVERMESSUNG~~ NACH EINER NEUVERMESSUNG GEM. ERG. BEST UND VERM. PKT. ANW.

DIE DARSTELLUNG ENTSPRICHT DEM GEGENWÄRTIGEN ZUSTAND.

Dipl.-Ing. Scharfenmann Öff. best. Vermessungsingenieur

KÖLN, DEN 12.5.1980 RADEN

ö.B.VERM.ING.

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DER STADTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.

Scharfenmann Öff. best. Vermessungsingenieur

KÖLN, DEN 17.7.1980

ö.B.VERM.ING.

DIE DARSTELLUNG STIMMT MIT DEM AMTLICHEN KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN.

Scharfenmann Öff. best. Vermessungsingenieur

KÖLN, DEN 12.5.1980

ö.B.VERM.ING.

NACHDRUCK UND VERVIELFÄLTIGUNG JEDER ART, AUCH EINZELNER TEILE, SOWIE DIE ANFERTIGUNG VON VERGRÖSSER- OD. VERKLEINERUNGEN SIND VERBOTEN UND WERDEN AUF GRUND DES URHEBERSCHUTZGESETZES GERICHTLICH VERFOLGT

PLANUNTERLAGEN

- 12 WOHNGEBAUDE MIT HAUSNUMMER
- WOHNGEBAUDE OHNE HAUSNUMMER
- WIRTSCHAFTS- UND INDUSTRIEGEBAUDE
- DURCHFAHRT
- ARKADE
- MAUER
- TOPOGR. NACHGETRAGENE GEBAUDE
- 77.56 HÖHENLAGE U.N.N.
- GESCHOSSZAHL
- S SATTELDACH
- W WALMDACH
- P PULTDACH
- OBERFLURHYDRANT
- UNTERFLURHYDRANT
- EINSTEIGESCHACHT
- STRASSENBELEUCHTU.
- BORDSTEIN
- STRASSENSINKKASTEN
- WARNTAFEL
- OMNIBUS-HALTESTELLE
- GESCHOSSZAHL U.ZURÜCKGESETZTGESCHO.
- FL FLACHDACH
- KW KRUPPELWALM
- 30/45° DACHNEIGUNG

GRENZANGABEN

- LANDESGRENZE
- REG. BEZ. GRENZE
- KREISGRENZE
- GEMEINDEGRENZE
- GEMARKUNGSGRENZE
- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE

WEITERE SIGNATUREN GEMÄSS DIN 3020 UND KATASTERVORSCHRIFTEN

INHALT PLANUNGS- UND GENEHMIGUNGSVERFAHREN

INHALT GEMÄSS § 9 (1) NR. 1 2 ~~3 4 5 6 7 8 8 10~~ 11 12 13 ~~14 15 16 17 18 19 20~~ 21 ~~22 23 24~~ 25 ~~26~~ UND § 9 (2) (4) BBAUG. VOM 18.8.1976 (BGBL. I. S. 2256) GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ DER VEREINFACHUNGSNOVELLE V. 3.12.1976 (BGBL. I. S. 3281) UND DURCH DAS GESETZ ZUR BESCHLEUNIGUNG VON VERFAHREN U. ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONEN IM STÄDTEBAURECHT VOM 6.7.1979 (BGBL. I. S. 949) SOWIE DEM § 103 DER BAUO NW I.D.F. VOM 27.1.1970 (GVNW. S. 96) GEÄNDERT AM 27.3.1979 (GVNW. S. 122) BAUNVO VOM 15.9.1977 (BGBL. I. S. 1763) DARSTELLUNG GEM. PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 (BGBL. I. S. 21) ZU DIESEM PLAN GEHÖREN ALS BESTANDTEILE TEXTLICHE FESTSETZUNGEN. EINE BEGRÜNDUNG IST BEIGEFÜGT.

ENTWURF UND BEARBEITUNG

KÖLN DEN .5.1980

STADTPLANUNG ZIMMERMANN KÖLN
Linzer Str. 31 Telefon: 0221/41 10 11 + 41 10 12
Heinz Zimmermann
PROF. DIPL.-ING. STADTPLANER SRL. ARCHITEKT BDA

DIESER PLAN STIMMT MIT DEM OFFENLEGUNGSEXEMPLAR UND DEN DARAUF VERZEICHNETEN VERMERKEN ÜBEREIN

DEN

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2 (1) U (2) DES BBAUG VOM 18.8.1976 (BGBL. I S. 2256) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER VOM AUFGESTELLT WORDEN.

DEN

BÜRGERMEISTER RATSHERR

DIE BETEILIGUNG DER BÜRGER GEM. § 2a (2) BBAUG. WURDE ERMÖGLICHT DURCH ÖFFENTLICHE DARLEGUNG AM UND ANHÖRUNG VOM. DIESER BEBAUUNGSPLAN HAT ALS ENTWURF MIT SEINEN ANLAGEN GEM. § 2a (6) BBAUG IN DER ZEIT VOM BIS OFFENGELEGEN

DEN

STADT/GEMEINDEDIREKTOR

ÄNDERUNGEN AUF GRUND VON ANREGUNGEN UND BEDENKEN GEMÄSS § 2a (6) BBAUG STATTGEGEBEN DURCH RATSBESCHLUSS VOM ÄNDERUNGEN

DEN

BÜRGERMEISTER RATSHERR

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 DES BBAUG VOM 18.8.1976 (BGBL. I S. 2256) VOM RAT DER ALS SATZUNG AM ..... BESCHLOSSEN WORDEN

DEN

BÜRGERMEISTER RATSHERR

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 DES BBAUG VOM 18.8.1976 (BGBL. I S. 2256) MIT VERFÜGUNG VOM GENEHMIGT WORDEN

DEN

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

I. A.

DIE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN, SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG GEMÄSS § 12 DES BBAUG VOM 18.8.1976 IST AM ERFOLGT

DEN

BÜRGERM. STADT/GEMEINDEDIR.

ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1 BBAUG

1 2

- WS WS ~~KLEINSIEDLUNGS-GEBIET~~
- WR WR REINES WOHNGEBIET
- WA WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- WB WB ~~BESONDERES WOHNGEBIET~~
- MI MI MISCHGEBIET
- MD MD DORFGEBIET
- MK MK ~~KERNGEBIET~~
- GE GE ~~GEWERBEGEBIET~~
- GI GI ~~INDUSTRIEGEBIET~~
- SW SW ~~WOCHENEND-HAUSGEBIET~~
- SO SO ~~SONDERGEBIET~~

1 ÜBERBAUBARE FLÄCHE, 2 NICHT ÜBERBAUBARE FL. — GEM. BBAUG § 9 (1) 2

BAUWEISE BAULINIEN BAUGRENZEN § 9 (1) 2 BBAUG

- o OFFENE BAUWEISE
- ED EINZEL- DOPPELHAUS
- ~~HGR. HAUSGRUPPE REIHEN-HÄUSER (§ TEXT)~~
- ~~HGK HAUSGRUPPE KETTEN-HÄUSER (§ TEXT)~~
- ~~g GESCHL. BAUWEISE~~
- ~~HG HAUSGRUPPEN~~
- ~~HGG HAUSGRUPPE GARTEN-HOFHÄUSER~~
- ~~BAULINIE~~
- BAUGRENZE

GEBÄUDESTELLUNG UND HÖHENLAGE DER GEBÄUDE

SD SATTELDACH 30/45° DACHNEIGUNG — GEMÄSS § 103 BauONW

- ~~x 330 HÖHENLAGE DER GEBÄUDE-HÖHE O.K.F. ERDGESCHOSS ÜBER GEPL. STRASSENNIVEAU IM BEREICH STRASSENACHSE~~
- ~~350 TRAUFHÖHE O.K. FASSEN ÜBER O.K.F. ERDGESCHOSS~~
- ~~FIRSTRICHTUNG~~
- ~~XXXX ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER FIRSTRICHTUNG~~
- ~~ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER DACHNEIGUNG~~

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1. BBAUG

- III ZAHL DER VOLLGESCH. ALS HÖCHSTGRENZE
- ~~III ZAHL DER VOLLGESCH. ZWINGEND~~
- ~~III ZAHL DER VOLLGESCH. ZWINGEND UND 1 ZU RÜCKGESETZTES STAFFELGESCHOSS~~
- ~~III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS MINDESTGRENZE UND HÖCHSTGRENZE~~
- 0.4 GRUNDFLÄCHENZAHL
- 0.7 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- ~~3.0~~ BAUMASSENZAHL

FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF § 9 (1) 5. BBAUG

- VERWALTUNGSGEBÄUDE
- SCHULE
- KRANKENHAUS
- THEATER
- JUGEND HERBERGE
- POST
- ALTENHEIM
- KIRCHE
- HALLENBAD
- KINDERGARTEN
- SCHUTZRAUM
- FEUERWEHR
- EHRENMAL
- MUSEUM

1 ÜBERBAUBARE FLÄCHE, 2 NICHT ÜBERBAUBARE FL. — GEM. BBAUG § 9 (1) 2

SANIERUNGSGEBIET St BauFG

SAN SANIERUNGSGEBIET

BEI DURCHFÜHRUNG DER SANIERUNG ZU BESEITIGENDE GEBÄUDE

VERKEHRSFLÄCHEN UND IHRE HÖHENLAGE § 9 (1) 11. § 9 (2) BBAUG

- P PARKBUCHT
- STRASSEN VERKEHRSFLÄCHE
- P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN
- VBWStr. VERKEHRSBERUHIGTE WOHNSTRASSE
- F FUSSWEG
- ~~DURCHGANG, DURCHFAHRT, UNTERFÜHRUNG~~
- ~~RAMPE~~ ~~FUSSGÄNGERTUNNEL~~
- ~~FST FUSSGÄNGERSTEG~~ FUSSGÄNGERZONE

VERSORGUNGS- U. VERWERTUNGSFLÄCHEN § 9 (1) 12, 14. BBAUG

- ~~ELEKTR. WERK~~
- ~~GASWERK~~
- ~~WASSERBEHÄLTER~~
- ~~UMFORMERSTATION~~
- ~~PUMPWERK~~
- ~~MÜLLDEPONIE ANLAGE~~
- ~~LAGERPLATZ FÜR FESTE ABFALLSTOFFE~~
- RR RÜCKHALTEBECKEN
- ~~FERNHEIZWERK~~
- ~~WASSERWERK~~
- ~~UMSPANNWERK~~
- ~~BRUNNEN~~
- ~~KLÄRANLAGE~~
- TRAFOSTATION

FESTSETZUNGEN NACH § 103 BAUONW

SIND ALS SATZUNG GEMÄSS § 103 ABS. 1 BAUONW IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27.1.1970 (GVNW. S. 96) GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 27.3.1979 (GVNW. S. 122) MIT VERFÜGUNG VOM ..... GENEHMIGT WORDEN.

DEN

DER OBERKREISDIREKTOR

VERSORGUNGSANLAGEN UND LEITUNGEN § 9 (1) 13. BBAUG

- ~~W FERNWASSERLEITUNG~~
- A ABWASSERLEITUNG
- ~~KV HOCH-UMITTELSPANNUNGSFREILEITUNG~~
- ~~E ELEKTRIZITÄTSLEITUNGEN~~
- ~~G GASLEITUNG~~
- ~~OL FERNÖLLEITUNG~~
- ~~FH FERNWÄRMELEITUNG~~
- ~~F FERNMELDELEITUNG~~

SONSTIGE DARSTELLUNGEN U. FESTSETZUNGEN § 9 (1) 4. 9. 10. 20. 22. 24. (7) BBAUG

- St STELLPLÄTZE
- ~~GSt GEMEINSCHAFTS-STELLPLÄTZE~~
- Ga GARAGEN
- ~~TGa TIEFGARAGEN~~
- ~~HOTEL FLÄCHE FÜR BESONDEREN NUTZUNGSZWECK~~
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZU GUNSTEN DER VERSORGUNGSTRÄGER
- ~~VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDFLÄCHE~~
- VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- ~~GARNr GARAGENANORDNUNG IM UNTERGESCHOSS~~
- ~~VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHE~~
- ~~BL. GR. BAULINIE ERDGESCHOSS~~
- ~~B. GR. BAUGRENZE ERDGESCHOSS~~
- ~~B. GR. BAUGRENZE AB 1. OBERGESCHOSS~~
- ~~L.H. LICHTE HÖHE MIN. 3.50m~~

GRÜNFLÄCHEN § 9 (1) 15, 25 a. UND 25 b. BBAUG.

- ö ÖFFENTLICH
- PARKANLAGE
- ~~DAUERKLEINGARTEN~~
- ~~C ZELTPLATZ~~
- ~~SPORTPLATZ~~
- ~~BADEPLATZ~~
- SPIELPLATZ
- ~~FRIEDHOF~~
- ~~BOLZPLATZ~~
- BÄUME ZU ERHALTEN
- BÄUME ZU PFLANZEN
- ~~FLÄCHEN FÜR BAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND FÜR BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN~~

SONSTIGE FLÄCHEN § 9 (1) 17. 18. BBAUG

- FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN
- FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR ERWERBSGÄRTNEREIEN
- FLÄCHEN FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

KENNZEICHNUNGEN U. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN § 9 (5) (6) BBAUG. U.S.

- SCHUTZZONEN
- ~~NSG NATURSCHUTZGEBIET~~
- ~~WSG WASSERSCHUTZ-GEBIET~~
- ~~LSG LANDSCHAFTSSCHUTZGE~~
- ~~QSG QUELLSCHUTZ-GEBIET~~
- ~~ÜSG ÜBERSCHWEMMUNGS-GEBIET~~
- FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR
- FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN
- DENKMALWERTE ANLAGE
- ERSATZ- UND ERGÄNZUNGS-GEBIET

WASSERFLÄCHEN § 5 (1) 16 BBAUG

- WASSERFLÄCHEN FÜR DEN HAFEN

ÄNDERUNG NACH OFFENLEGUNG